

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00043**

## **vom 18. Juni 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2014.00043](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00043)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00043 du 18 juin 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00043 del 18 giugno 2014

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1977 geborene X.\_\_\_\_, schweizerischer Staatsangehöriger,

war vom 1. Januar 1999 bis 19. November 2012 in Y.\_\_\_\_ als Arbeitnehmer tätig (Urk. 3/6, Urk. 7 / 59 Ziff. 32). Zuletzt arbeitete er vom 1. April 2011 bis zum 19. November 2012 bei der Z.\_\_\_\_ S.A. in A.\_\_\_\_ (Urk. 7/69). Nach erfolgter Einreise und Wohnsitznahme in der Schweiz meldete er sich am 21.

November 2013 zur Arbeitsvermittlung und stellte gleichzeitig Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab

#### **E. 2**

1. November 2013 (Urk. 7/73 und Urk. 7/56-59). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2013 (Urk. 7/ 54 -55) verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) die Anspruchsberechtigung ab dem 21. November 201

#### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer machte beschwerdeweise geltend (Urk. 1), dass er von der Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 14 Abs. 3 AVIG aufgrund seiner Arbeitnehmertätigkeit vom 1. April 2011 bis 19. Dezember 2012 bei der Z.\_\_\_\_ S.A. Y.\_\_\_\_ zu befreien oder die Rahmenfrist für die Beitragszeit wegen der von ihm ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit während sechs Monaten im Ausland oder aber wegen Erziehungszeiten zu verlängern sei (S. 2).

Replicando brachte er ergänzend vor (Urk. 11), er habe sich mit E-Mail vom 5. November 2013 bei den European Employment Services (EURES) angemeldet. Der EURES habe ihn dann bei m

Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV)

vorangemeldet. Bei seiner Ankunft am 21. November 2013 habe er diese bestätigt. An jenem Tag seien seine Daten beim RAV ergänzt und die Niederlassung in der Schweiz bestätigt worden. Weil er mit seiner Einreise in die Schweiz am 20. November 2013 um 23:00 Uhr sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt habe, sei die Rahmenfrist um einen Tag vorzuzuschieben (20. November 2011 bis 19. November 2013). Dann sei auch die Voraussetzung einer mindestens zwölfmonatigen Beschäftigung erfüllt. 2. 2

Die Beschwerdegegnerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) demgegenüber auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer während der Rahmenfrist vom 21. November 2011 bis 19. November 2013 keine bei tragspflichtige Beschäftigung habe nachweisen können; die Arbeitnehmertätigkeit in Y.\_\_\_\_ habe nie eine Beitragszeit

im Sinne des schweizerischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu begründen vermocht. Weil der Beschwerdeführer während der ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit nur vom 21.

November 2011 bis 19. November 2012 und damit nicht über ein Jahr in Y.\_\_\_\_ tätig gewesen sei, liege auch kein Befreiungstatbestand vor.

In der Vernehmlassung vom 18. März 2014 (Urk. 6) führte sie ferner aus, angesichts der Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer vom 1. Januar 1999 bis 19. November 2012 in Y.\_\_\_\_ aufgehalten habe, sei auch nicht ersichtlich, inwie weit eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit zu einer genügenden Beitragszeit zu führen vermöchte. Ferner seien auch die neu in der Beschwerde geltend gemachten Erziehungszeiten in keiner Weise belegt und auch nicht nachvollziehbar. 3.

### **E. 3**

wegen Nichterfüllens der Beitragszeit und Nichtvorliegens eines Befreiungstatbestandes. Daran hielt sie auf Einsprache des Versicherten (Urk.

#### **E. 3.1**

Zunächst gilt es, die genaue Rahmenfrist für die Beitragszeit festzulegen.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 AVIG, wer a) ganz oder teilweise arbeitslos ist ( Art. 10); b) einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat ( Art. 11); c) in der Schweiz wohnt ( Art. 12); d) die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rententalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht; e) die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist ( Art.

#### **E. 3.2**

Laut Angaben in der Anmeldung war der Beschwerdeführer vom 1. Januar 1999 bis 19. November 2012 in Y.\_\_\_\_ als Arbeitnehmer tätig (Urk. 7/ 59 Ziff. 32), zuletzt vom 1. April 2011 bis 19. November 2012 bei der Z.\_\_\_\_

S.A. (Urk. 7/ 57 Ziff. 14-15, Urk. 3/5).

Am 19. März 2013

(Urk. 7/46-50) gründete er die B.\_\_\_\_

und war bis Oktober 2013 selbständig erwerbstätig (Urk. 7/43 ).

#### **E. 3.3**

Weil der Beschwerdeführer während der Rahmenfrist vom 20. November 2011 bis 19. November 2013 keiner beitragspflichtigen Beschäftigung in der Schweiz nachging, gilt zu prüfen, ob er von der Erfüllung der Beitragszeit zu

befreit

ist.

Namentlich gilt zu prüfen, ob die Voraussetzung von Art. 14 Abs. 3 AVIG erfüllt sind.

Laut Art. 14 Abs. 3 AVIG sind Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch

der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, in die Schweiz zurückkehren, während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen können.

Obwohl sich der Beschwerdeführer mehrere Jahre in Y. \_\_\_ und damit in einem Staat, der weder zur Europäischen Gemeinschaft noch zur EFTA gehört, aufgehalten hat, sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit laut Art. 14 Abs. 3 AVIG nicht erfüllt, da er während der ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 21. November 2011 bis 20. November 2013 nur vom 21. November 2011 bis 19. November 2012 und damit nicht während über einem Jahr

in Y. \_\_\_ tätig war.

### **E. 3.4**

Der Beschwerdeführer machte weiter geltend, die ordentliche Rahmenfrist von zwei Jahren sei aufgrund seiner in Y. \_\_\_ ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit zu verlängern.

Laut Art. 9a Abs. 2 AVIG kann die Rahmenfrist für die Beitragszeit um die Dauer einer selbständigen Erwerbstätigkeit, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren, verlängert werden, unter selbständiger Erwerbstätigkeit ist aber keine im Ausland ausgeführte Erwerbstätigkeit gemeint, sodass vorliegend kein Anspruch auf Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit besteht. Eine im Ausland ausgeübte selbständige Tätigkeit kann nicht einer in der Schweiz ausgeübten selbständigen Tätigkeit gleichgestellt werden. Die Arbeitslosenversicherung will die Versicherten nicht dazu bringen, eine selbständige Tätigkeit im Ausland auszuüben oder eine solche indirekt begünstigen (Stauffer/Kupfer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzsicherung, 4. Auflage, Zürich, 2013, S. 27 mit Hinweisen).

### **E. 3.5.1**

Als Eventualbegründung machte der Beschwerdeführer geltend, die Rahmenfrist sei aufgrund von Erziehungszeiten zu verlängern (Urk. 1 S. 1 f., Urk. 11 S. 2). Insbesondere machte er geltend, er habe sich während der Schulferien in Y. \_\_\_ vom Dezember 2012 bis Februar 2013 der Erziehung seiner Kinder gewidmet.

### **E. 3.5.2**

Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt vier Jahre, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief (Art. 9b Abs. 2 AVIG). Analog den Befreiungstatbeständen im Sinne von Art. 14 AVIG ist bei den rahmenverlängernden Tatbeständen, zu denen Art. 9b AVIG zählt, dem Erfordernis der Kausalität Beachtung zu schenken (vgl. Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, S.

2214 f. Rz. 113; BGE 121 V 342 E. 5b, vgl. auch BGE 133 V 88 E. 4.1). Das Erfordernis der Kausalität ergibt sich auch aus den Materialien zu Art. 9b AVIG. Der Gesetzgeber hielt dazu fest, dass diese Bestimmung sicherstelle, dass Versicherte, die im Zeitpunkt der Geburt anspruchsberechtigt gewesen seien, die jedoch noch keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet hätte, diesen Anspruch trotz des durch die Geburt eingetretenen Unterbruchs geltend machen könnten, sofern sie sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren

ab der Geburt erneut dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen (BBl 2001 2278).

### **E. 3.5.3**

Die Kinder des Beschwerdeführers wurden in den Jahren 2007 und 2010 geboren (Urk. 7/71), waren also in der fraglichen Periode zwei beziehungsweise fünf Jahre alt. Es handelt sich demgemäss nicht um eine Konstellation, in der in Folge der Geburt von Kindern die Arbeit ausgesetzt wurde, um sich der Erziehung zu widmen. Auch finden sich keine Hinweise dafür, dass er sich entschieden hätte, im Alter von zwei und fünf Jahren die Kinderbetreuung zu übernehmen und aus diesem Grund auf eine Arbeitstätigkeit zu verzichten. Im Gegenteil verlor der Beschwerdeführer seine Stelle und war auf der Suche nach einer neuen Tätigkeit, welche er in der Folge durch seine selbständige Erwerbstätigkeit etablierte.

Die Arbeitsabstinenz während den gut drei Monaten zwischen Dezember 2012 (Verlust der Anstellung) und März 2013 (Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit) stand mithin bloss in marginalem Zusammenhang mit der Kinderbetreuung, sondern letztere war vielmehr Folge der vermehrten Zeit, die der Beschwerdeführer aufgrund seiner Arbeitslosigkeit hatte. Dass er die Kinder

wegen Berufstätigkeit seiner Ehefrau - während den Ferien betreuen musste, wurde nicht belegt und es ist auch nicht anzunehmen, dass er - wäre er nicht arbeitslos geworden - seine Stelle gekündigt hätte, um die Kinder während drei Monaten betreuen zu können. Es ist vielmehr von einer Koinzidenz zwischen der Arbeitslosigkeit und der vermehrten Familienzeit in dieser Zeit auszugehen, nicht aber von einem Entscheid zur Arbeitsabstinenz wegen einer Erziehungszeit.

Mithin führt eine Arbeitslosigkeit von Versicherten nicht automatisch zur Annahme einer Erziehungszeit im Sinne von Art. 9 b AVIG und damit zur Verlängerung der Rahmenfrist, bloss weil sie Eltern von Kindern unter zehn Jahren sind. Damit rechtfertigt sich eine Verlängerung der Rahmenfrist für die Beibringszeit nicht. 4.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Einspracheentscheid vom 25. Februar 2014 rechtens ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubDietrich

#### **E. 7**

/ 43 -44 ) hin mit Entscheid vom 25 . Februar 201 4 fest (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob der Versi cherte am 28 . Februar 20 14

(Urk . 1) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und sein An spruch auf Arbeitslosenentschädigung zu bejahen. In der Beschwerdeantwort vom 18 . März 20 14

(Urk. 6) schloss die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich auf A b weisung der Beschw erde . Replicando hielt der Beschwerdeführer an sei nen Anträgen fest (Urk. 11 , Urk. 12/1-11). Die ALK verzichtete auf eine weitere Stel lung nahme (Urk. 15), was dem Beschwerdeführer am 8. Mai 2014 (Urk. 16) zur Kenntnis gebracht wurde. 3.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen ist, soweit für die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen ein zugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenent schä digung besteht darin, dass die ver si cherte Person die Bei tragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatori sche Arbeitslosen ver sicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG] ). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rah men frist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während min destens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung aus geübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche An spruchs voraus setzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art.

#### **E. 8**

Abs. 1 lit. e in Verbin dung mit Art.

#### **E. 13**

und Art. 14) ; f) vermittlungsfähig ist ( Art. 15) und g) die Kontrollvorschriften erfüllt ( Art. 17).

Laut Art.

#### **E. 17**

Abs. 2 AVIG verlangte persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei seiner Wohngemeinde oder vom Kanton bestimmten zuständige Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung jedenfalls nicht zu ersetzen.

Nach dem Ausgeführten ist die Rahmenfrist für die Beitragszeit auf den 21. November 2011 bis 20. November 2013 festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.